

## PROTOKOLL

### der ordentlichen Gemeindeversammlung der EINWOHNERGEMEINDE ALLMENDINGEN vom 30. November 2017

**Ort** Mehrzweckhalle Allmendingen, Schlossmattweg

**Zeit** 20.00 Uhr

#### **Anwesende:**

Vorsitz: Gemeindepräsident Alfred Jost  
Sekretärin: Gemeindeverwalterin Spycher Marlis  
Anwesende Stimmberechtigte: 52  
Stimmbeteiligung: 12% (von 436)

#### **Einleitung:**

Die Einladung zur heutigen Versammlung erfolgte durch Publikation im

- Amtsanzeiger rund um Bern vom 27.10. und 1.11.2017

#### **Eröffnung:**

Der Vorsitzende erklärt die heutige Gemeindeversammlung, zu welcher im Sinne des Organisationsreglementes gemäss Art. 24 und 25 vom 11. Mai 2000 eingeladen wurde, als eröffnet.

Im Weiteren informiert er über die Rügepflicht nach Art. 49a Gemeindegesetz resp. Art. 28 des Organisationsreglementes.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, 3071 Ostermundigen einzureichen (Art. 63 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden

Wer rechtzeitig Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

#### **Stimmrecht:**

Der Präsident erläutert die Vorschriften über das Stimmrecht gemäss Art. 19 des Organisationsreglements.

Nicht stimmberechtigt: Spycher Marlis, Gemeindeverwalterin  
Glauser Fabienne

Stimmberechtigung: Bei keinem weiteren Versammlungsteilnehmer wird das Stimmrecht bestritten.

Gäste: Glatthard Susanna, Fürsprecherin, Bern (Traktandum 3)  
Schäfer Hans, Büro Regio Support, Konolfingen (Traktandum 3)

Presse: keine Vertretung

Als Stimmzähler  
werden gewählt: Wüthrich Ernst, Hauser Manfred, Wüthrich Marc

Entschuldigungen: Wiederkehr Urs und Priska, Kägi Hans und Ruth, Röthlisberger Hans

## VERHANDLUNGEN

Die Traktandenliste wird per Beamer aufgeblendet.

### Traktanden

1. Abgabe der Bürgerbriefe an die Jungbürgerinnen und Jungbürger
2. Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen; Genehmigung
3. Totalrevision Abwasser- und Wasserreglement mit ergänzenden Gebührenreglementen zum Abwasser- und Wasserreglement; Genehmigung
4. Baureglement und Zonenplan, Teilrevision mit Anpassungen an übergeordnetes Recht; Genehmigung
5. Verpflichtungskredit Strassensanierung Hintermärchligenweg, Kirchweg und Gümligenweg, Fr. 65'000.00; Genehmigung
6. Finanzplan 2017 – 2022 / Orientierung  
Budget 2018, Beratung und Genehmigung
7. Orientierungen
8. Verschiedenes

### Traktandum 1

#### Abgabe der Bürgerbriefe an die Jungbürgerinnen und Jungbürger

Für die Gemeindeversammlung wurden folgende JungbürgerInnen eingeladen:

- Glauser Fabienne
- Gartenmann Zoë Sina Camille
- Jost Eric Jun Wai
- Mäusli Vanessa
- Svitek Camille Isabelle
- Wüthrich Lara

Gemeindepräsident Jost gibt die Entschuldigung von Gartenmann Zoë bekannt und heisst die heute anwesenden JungbürgerInnen im Kreis der Stimmberechtigten herzlich willkommen.

Gleichzeitig motiviert er dazu, sich aktiv im Gemeindegesehen und auf politischer Ebene zu engagieren.

Mit den besten Wünschen und unter Applaus der Versammlung werden die Bürgerbriefe sowie die Allmendinger-Bücher ausgehändigt.

## Traktandum 2

### **Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen, Genehmigung**

Referent: Gemeinderat Peter Keller

Das neue Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Als Grundlage wurde u.a. das Musterreglement des Kantons herangezogen.

Die Aeufnung der Spezialfinanzierung basiert auf dem aktuellen Gebäudeversicherungswert der betreffenden zwei Wohnungen in der Hirschenschüür (Total Fr. 366'575.00). Davon sollen jährlich 1,5% resp. ausmachend Fr. 5'500.00 in die Spezialfinanzierung eingelegt werden. Als maximale Einlage wurde 20% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes festgelegt (= Fr. 73'315.00).

Mit den geschaffenen Rücklagen wird es demzufolge möglich, aperiodischen Unterhalt laufend auszufinanzieren und damit die Erfolgsrechnungen zu entlasten.

Bis heute gab es keine solche Regelung und die Einführung wird aus den vorgenannten Gründen empfohlen.

Aus der Versammlung erfolgen keine Wortmeldungen.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

Das Reglement für die Schaffung einer Spezialfinanzierung „Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens“ ist mit der Inkraftsetzung per 1.1.2018 zu genehmigen.

#### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

## Traktandum 3

### **Totalrevision Abwasser- und Wasserreglement mit ergänzenden Gebührenreglementen zum Abwasser- und Wasserreglement; Genehmigung**

Referent: Gemeinderat Peter Keller:

Gäste: Frau Fürsprecherin Susanna Glatthard und Herr Hans Schäfer, Büro Regio Support, Konolfingen

Einleitend verweist Gemeinderat Peter Keller auf die detaillierten Ausführungen im A-Journal.

## Warum eine Totalrevision der Abwasser- und Wasserreglemente?

GR Peter Keller beginnt mit der Vorgeschichte zur Erarbeitung der heutigen neuen Reglemente. Am 24.11.2011 hat die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates die Anschlussgebühren beträchtlich erhöht. Die erhöhten Gebühren wurden der Steiner AG für die 1. Etappe der Ueberbauung in Rechnung gestellt. Dagegen hat die Steiner AG beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben. Die Beschwerde wurde durch den Regierungsstatthalter mit folgenden Begründungen gut geheissen.

- Verletzung des Äquivalenzprinzipes
- Verwendung der Anschlussgebühren für Investitionen, die in keinem Zusammenhang mit den Anschlüssen der Steiner AG stehen.
- Deutliches Missverhältnis zur Höhe der Investitionen beim Schlosspark.
- Gebühren im Quervergleich mit umliegenden Gemeinden überaus hoch.
  
- Neuzuziehende dürfen nicht für Versäumtes belastet werden
- Es seien Anschlussgebühren beantragt und beschlossen worden, die nur Neuzuziehende, aber nicht die bestehenden Anschlüsse belasten würden.

Gestützt auf die Einschätzung des beigezogenen Rechtsbeistandes Prof. Dr. Stalder, wurde einer Beschwerde vor Verwaltungsgericht wenig Chancen eingeräumt. Deshalb hat der Gemeinderat auf den Weiterzug des Entscheides verzichtet. Stattdessen wurden neue Reglemente erarbeitet, da die bisherigen Regulative veraltet sind und teilweise nicht mehr mit der gültigen Gesetzgebung übereinstimmen. Seit dem Jahre 1996 wurden nur punktuelle Anpassungen vorgenommen.

Für die Erarbeitung der heute vorliegenden Reglemente wurde unterstützend das Büro regio support (Bereich Finanzen) und Frau Glatthard (Juristische Belange) beigezogen.

### Grundsätze der neuen Reglemente und Tarife:

- Moderne, zeitgemässe Reglemente – auf der Basis des Kantons und der Gemeinde Muri
- Keine Absicht, bei der Tarifgestaltung höhere Gebühren zu erheben, als dies für die Deckung der Kosten notwendig ist.
- Die Kosten müssen allerdings gedeckt werden können → Wasser und Abwasserkosten dürfen nicht über die Steuern finanziert werden.

### Die neue Gebührenstruktur:

Beim Abwasser

- Die bisherige Struktur der Belastungswerte wird durch eine neue ersetzt: Loading Units
- Aufgrund Gesetzgebung: neu Einführung einer Grundgebühr pro Wasserzähler
- Anschlussgebühren wieder auf Gebührenhöhe von 2011

Bei Wasser und Abwasser

- Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren sollte sich über 5 Jahre zwischen 40% - 60% bewegen.
- Höhere Grundgebühren pro Wasserzähler reduzieren die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren
- Anschlussgebühren wieder auf Gebührenhöhe von 2011

### Steigende Betriebskosten:

- Die Kostenstruktur hat sich sowohl im Abwasser- wie Wasserbereich seit 1993 stark verändert
- Die bisherigen Gebührenansätze reichen nicht mehr aus, die Rechnungskreise kostendeckend aus zu finanzieren

- Wasser: Das Trinkwasser wird nicht mehr aus der gemeindeeigenen Quelle aus Schlosswill bezogen, sondern von den Gemeindebetrieben Muri (gbm) (Mehrkosten pro Jahr ca. Fr. 20'000.00). Auch Teilaufgaben des Gemeindebrunnenmeisters, Qualitätskontrollen etc. wurden teilweise an die gbm übertragen (ca. Fr. 20'000.00 pro Jahr). Weiter müssen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit neu jährliche Beiträge von ca. Fr. 25'000.00 geleistet werden. Zudem wurden aufgrund der getätigten Investitionen die Einlage in den Werterhalt um rund Fr. 5'000.00 auf Fr. 30'000.00 pro Jahr erhöht.
- Abwasser: In Jahren mit wenig Wasserverbrauch, reichen die finanziellen Mittel ohne Grundgebühr nicht mehr aus, die Fixkosten (rund 60 – 70%) zu finanzieren. Die restlichen Kosten werden durch die verbrauchsabhängigen variablen Kosten verursacht. In den letzten Jahren sind die Betriebsaufwendungen laufend gestiegen (z.B. für die zu leistende Entschädigung für die Elimination von Mikroverunreinigungen der Abwasseranlagen – resp. Bundesabgaben etc. von ca. Fr. 3'200.00 p/J).

#### Mitwirkungsverfahren:

- Vom 1.9 – 30.9. 2017 fand ein Mitwirkungsverfahren mit einer Orientierungsveranstaltung statt
- Aufgrund der Rückmeldungen wurde die Tarifstruktur noch einmal leicht überarbeitet:  
→ Tiefere Grundgebühren aber leicht höhere Verbrauchsgebühren

#### Vorprüfung durch übergeordnete Stellen:

Das Amt für Wasser und Abfall hat die Regulative zur Überprüfung erhalten und dazu einen Vorprüfungsbericht erstellt. Die erfolgten Bemerkungen und Empfehlungen sind in die Endfassungen integriert.

Die Abwasser- und Wasserversorgung unterliegt dem Preisüberwachungsgesetz (Artikel 2 PüG). Der Preisüberwacher hat die Reglemententwürfe resp. Tarifansätze ebenfalls zur Überprüfung erhalten. Die Unterlagen und die Gebührenansätze wurden positiv beurteilt. Der Preisüberwacher empfiehlt einzig, die wiederkehrenden Regenabwassergebühren auch für die Strassenflächen der Gemeinde und des Kantons einzuführen. Der Gemeinderat hat im Vorfeld jedoch bewusst darauf verzichtet, da es sich nach der Gesetzgebung um eine Kann-Formulierung handelt und der Gebührenertrag im Kosten/Nutzenverhältnis als zu wenig relevant eingestuft wurde. Der Gemeinderat wird diesen Hinweis nochmals vertieft überprüfen.

#### Wiederkehrende Gebühren

##### Grundgebühr pro Wasserzähler – Wasser und Abwasser

Wasserzähler -grösse	Nennbe- lastung m3/h	Wassergebühr ab 1.1.2018 in CHF	Abwassergebühr ab 1.1.2018 CHF
20	5	180.-	190.-
25	7	340.-	370.-
32	10	700.-	750.-
40	20	2'800.-	3'000.-
50	30	6'300.-	6'750.-
65	40	11'200.-	12'000.-

## Einmalige Anschlussgebühren

	Bisherige Gebühr in CHF	Neue Gebühr in CHF
Abwasser, pro Loading Unit:	790.-	567.-
Regenabwasser pro m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	45.-	45.-
Wasser, pro Loading Unit:	480.-	295.-
Wasser, pro m <sup>3</sup> umbauter Raum	3.50	2.-

- Regenabwasser: die Gebühr muss nur dann bezahlt werden, wenn dieses in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird.
- Die Erhebungen für die Einführung der wiederkehrenden Regenabwassergebühr müssen noch getätigt werden.  
Gestützt auf Art. 33 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 1 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung sind die Gemeinden verpflichtet, von allen an die Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften, für das Regenabwasser von Hof- und Dachflächen eine zusätzliche Anschlussgebühr (für Neu- und Umbauten) sowie eine wiederkehrende Regenabwassergebühr zu erheben. Die Anschlussgebühr sowie die wiederkehrende Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser waren bereits im alten Reglement vorgesehen.
- Die wiederkehrende Regenabwassergebühr nach neuem Schema, wird erst durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt und in Rechnung gestellt, wenn die erforderlichen Erhebungsdaten vorliegen.  
Dazu soll bei allen Liegenschaftsbesitzern mit geeigneten Mitteln geklärt werden, ob Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie Vorplätzen in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird und wie gross die anzurechnenden Flächen sind.

### Musterhaushaltungen / künftige Belastungen für Klein- Mittel- und Grossverbraucher:

Unglücklicherweise fällt die Einführung des neuen Gebührensystems zusammen mit dem Auftrag, die z.T. schon defizitären Rechnungsabschlüsse kostendeckend aus zu finanzieren. Auch mit dem bisherigen Gebührensystem hätten die Gebühren kurzum erhöht werden müssen. Unbestrittenermassen haben die Wasserbezüger mit dem neuen Gebührensystem damit höhere Kosten zu gewärtigen.

Beim Kleinverbraucher schlagen sich die Kosten mit der Erhöhung der Grundgebühr beim Wasser und der neuen Grundgebühr beim Abwasser am stärksten nieder. Deshalb hat der Gemeinderat nach der Mitwirkungsphase die entsprechenden Gebührenansätze in beiden Bereichen nach unten korrigiert – zu Lasten einer höheren Verbrauchsgebühr, denn sowohl Wasser- wie auch Abwasserrechnung sind kostendeckend zu betreiben.

Anhand von drei Folien mit konkreten Berechnungsbeispielen (Klein- Mittel- und Grossverbraucher) wird aufgezeigt, wie sich die Gebührenbelastungen auswirken werden.

Zeigt sich, dass die heute prognostizierten Gebührenansätze zu hoch angesetzt sind, wird der Gemeinderat die wiederkehrenden Gebühren im Hinblick auf die lediglich notwendigen Mittel reduzieren.

### Fazit:

- Tiefere Anschlussgebühren aufgrund des Entscheides des Regierungsrathalters
- Defizite in den vergangenen Jahren bei der Wasserversorgung
- Steigende Betriebskosten beim Wasser:  
Führen zu steigenden Gebühren bei kleineren und ganz grossen Verbrauchenden
- Jedoch: Durch die pro 2018 beantragte Steuersenkung werden die höheren Kosten kompensiert oder sogar überkompensiert!
- Den meisten bleibt 2018 mehr Geld im Portemonnaie...

**Wortmeldungen aus der Versammlung:**

Heinz Hertig will wissen, wie hoch der Einnahmenbetrag pro Jahr bei den wiederkehrenden Regenabwassergebühren in etwa ausfallen und wie hoch die Kosten für die Flächenerhebung ausfallen werden. Gleichzeitig schlägt er vor, die Regenabwassergebühr mit einem %-Zuschlag an die Grundgebühr zu koppeln.

Gemäss Auskunft von GR Keller bewegen sich die Einnahmen wiederkehrend in der Grössenordnung von Fr. 5'000.00 pro Jahr. Für die Erhebung wird einmalig ein Initialaufwand von ca. Fr. 5'000.00 bis Fr. 10'000.00 kalkuliert.

Gemeinderat Quadri ergänzt, dass die Geobau Ingenieure AG die Kosten für die Erhebung pro Gebäude auf ca. Fr. 15.00 beziffert haben, wobei damit die Fragen rund um die Entwässerung der anzurechnenden Flächen noch nicht abschliessend geklärt sind.

Fürsprecherin Glatthard ergänzt, dass nach der übergeordneten Gesetzgebung zwingend eine wiederkehrende Gebühr eingeführt werden muss.

Eine prozentuale Anbindung der wiederkehrenden Regenabwassergebühr an die Grundgebühr beurteilt sie als unglücklich und als sachfremd. Die Grundgebühr basiert auf der Nennbelastung des Zählers und hat mit der anzurechnenden Fläche bei der Regenabwassergebühr nichts zu tun resp. ist nicht deckungsgleich. Frau Glatthard informiert, dass in verschiedenen Gemeinden – wenn z.B. die Grundgebühr auf der Anzahl Zimmer basiert – ein %-Zuschlag denkbar ist. Diese Variante widerspiegelt eher die Grösse eines Hauses mit entsprechend anzurechnender Parzellenfläche.

Heinz Hertig hält nochmals fest, dass mit dem neuen System die Kleinverbraucher eine unverhältnismässig hohe Gebührenbelastung tragen müssen, was er nicht für richtig hält.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen mehr.

**Antrag des Gemeinderates:**

Zustimmung zum vorliegenden Abwasser- und zum Wasserreglement und zu den ergänzenden Gebührenreglementen zum Abwasserreglement- und Wasserreglement, mit Inkraftsetzung per 1.1.2018.

**Beschluss:**

Mit 38 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen wird dem Antrag zugestimmt.

Gemeinderat Keller dankt abschliessend Frau Glatthard und Herrn Schäfer für ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung und die konstruktive Unterstützung im ganzen Erarbeitungsprozess.

*Anmerkung:*

Frau Fabienne Glauser verlässt mit ihrer Mutter die Versammlung. Nachfolgend sind demzufolge noch 51 Stimmberechtigte im Saal.

**Traktandum 4**  
**Baureglement und Zonenplan; Teilrevision mit Anpassungen an übergeordnetes Recht; Genehmigung**

Referent: Gemeinderat Aldo Quadri

Dieser verweist einleitend auf die Information im A-Journal.

Am 1. August 2011 hat der Kanton Bern die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) in Kraft gesetzt. Die Einführung des BMBV hat zum Ziel, die schweizweit sehr unterschiedlich angewendeten Begriffe und Messweisen (Bsp. die Messweise der Gebäudehöhe) zu vereinheitlichen und damit sowohl Planenden auch als Behörden und Grundeigentümern die Anwendung zu erleichtern. Der Kanton Bern verpflichtet die Gemeinden zur Einführung des BMBV auf kommunaler Stufe.

Bereits letztes Jahr hat die Raumplanerin, der Gemeinderat und die Bau- und Betriebskommission gemeinsam die entsprechenden Anpassungen und Ergänzungen im Baureglement und im Zonenplan vorgenommen. Während die Bauvorschriften im Baureglement grundsätzlich dieselben geblieben sind, mussten doch teilweise gewisse Bezeichnungen und Formulierungen präzisiert werden. Zweck der vorliegenden Anpassungen unseres Gemeindebaureglementes und des Zonenplanes ist einzig die Anpassung an geändertes übergeordnetes kantonales Recht. Eine eigentliche Revision / Teilrevision des materiellen Rechtes im Baureglement ist gemäss den Grundsätzen über die Planbeständigkeit zurzeit nicht zulässig, da die letzte Revision / Teilrevision erst 2012 in Kraft getreten ist.

Das überarbeitete Reglement mit Zonenplan wurde zusammen mit dem Erläuterungsbericht vom 26. Januar 2017 bis zum 24. Februar 2017 zur Einsichtnahme und allfälligen Mitwirkungsäusserungen in der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Innert dieser Auflagefrist haben etliche Bürger die Gelegenheit zur Einsichtnahme genutzt, Mitwirkungsäusserung ist jedoch keine eingegangen, was die untergeordnete Bedeutung der vorgenommenen Anpassungen an das neue Recht zu bestätigen erscheint.

Inzwischen hat nun das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) das Baureglement und den Zonenplan ebenfalls geprüft und hat noch einige weitere kleine Anpassungen und Umformulierungen vorgenommen (z.B. heisst das Forstgesetz nun neu Waldgesetz, die Gesamtlänge von Gebäuden nun Gebäudelänge und der gewachsene Boden nennt sich nun neu das massgebende Terrain).

Das Gemeindebaureglement samt Zonenplan mit Erläuterungsbericht lag vom 26. Oktober 2017 bis 27. November 2017 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Gemeindeverwaltung auf. Gleichzeitig wurden alle Unterlagen auf der Gemeinewebsite publiziert.

Innerhalb der vorgenannten Frist sind keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen eingegangen.

Nach der zustimmenden Gemeindeversammlung werden die Unterlagen dem Kanton zur Genehmigung eingereicht. Dieser setzt auch den Zeitpunkt der Inkraftsetzung fest. Zu gegebener Zeit wird die Genehmigung im Amtsanzeiger publiziert.

Es folgen keine Wortmeldungen.



**Antrag des Gemeinderates:**

Genehmigung der Teilrevision des Baureglementes und des Zonenplanes mit den Anpassungen an übergeordnetes Recht.

**Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig (51 Stimmen) zugestimmt.

## Traktandum 5

**Verpflichtungskredit Strassensanierung Hintermärchligenweg, Kirchweg und Gümligenweg, Fr. 65'000.00; Genehmigung**

Referent Gemeinderat Aldo Quadri:

Die vorgenannten Strassenabschnitte sind schon seit längerem sanierungsbedürftig. Die Arbeiten beinhalten den Deckbelag Hocheinbau von 4 cm für den Hintermärchligenweg, Kirchweg und Gümligenweg. Zusätzlich werden die Bankette beim Hintermärchligenweg und Kirchweg auf einer Länge von ca. 120 m<sup>2</sup> verstärkt. Die Ausführung ist im Frühjahr 2018 geplant.

Die Bau- und Betriebskommission hat bereits 3 Offerten für die Ausführung eingeholt. Die Arbeiten werden durch BBK-Mitglied Ernst Wenger begleitet, was einen zusätzlichen Spareffekt ergibt.

Stucki Thomas erkundigt sich, was genau die Arbeiten betr. der Bankettverstärkung bedeuten sollen, im Besonderen beim Kirchweg.

BBK-Mitglied Wenger informiert, dass anlässlich einer Begehung festgelegt wurde, dass die bestehenden Strassenbankette innerhalb der ausgemachten Grenzen zu den anstossenden Grundstücken ausgefräst, verstärkt und nachverdichtet werden sollen. Dies sei nötig, da immer grössere Maschinen und Traktoren die Gemeindestrassen passieren und damit bessere Strassenverhältnisse geschaffen werden können.

Hänni Alfred informiert die Anwesenden, dass ihm als Gemeindestrassenmeister die eingeholten Offerten bis heute nicht zur Kenntnis gebracht worden sind. Hänni Alfred orientiert, dass die geplanten Bankettarbeiten – mit Verzicht auf einen Unterbaueinbau – kurzum wieder Sanierungsbedarf nach sich ziehen werden. Er nennt Beispiele wie am Sandacker- und Gümligenweg. Letztere ziehen nun bereits nach 3 – 4 Jahren wieder erheblichen Reparaturaufwand nach sich. Er appelliert deshalb, einen höheren Kredit zu sprechen und die Arbeiten mit einer besseren Qualität resp. mit Unterbau auszuführen.

Gemeinderat Quadri relativiert die Aussage von Wegmeister Hänni. Dieser sei zum Augenschein zugezogen worden. Da die Sanierungsarbeiten durch den Fachspezialisten Wenger begleitet werden, könne ad hoc noch gewisse Arbeiten / Verstärkungen zusätzlich ausgeführt werden.

Heinz Hertig hält ebenfalls fest, dass bei der Vergabe der Arbeiten nicht nur die günstigste Offerte bevorzugt wird, sondern insbesondere auch Zuschlagskriterien wie Qualität besonders gewichtet werden sollen.

**Antrag des Gemeinderates:**

Genehmigung eines Verpflichtungskredites von Fr. 65'000.00 für die Strassensanierungen beim Hintermächligenweg, Kirchweg und Gümligenweg.

**Beschluss:**

Dem Antrag wird mit 43-Ja, 1 Nein-Stimme und 7 Enthaltungen zugestimmt.

## Traktandum 6

**a) Finanzplan 2017 – 2022 / Orientierung**

Referent: Gemeinderat Peter Keller

**a) Finanzplan 2017 – 2022 / Orientierung*****In aller Kürze:***

Der Finanzplan ist ein Führungsinstrument, der einen Überblick über die mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushaltes gibt. Ziel des Finanzplanes ist, einen ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherzustellen.

Gemeinderat Peter Keller informiert über die Elemente des Gemeindehaushaltes, die da sind:

- Allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)
- Wasserversorgung (Gebührenfinanziert)
- Abwasserentsorgung (Gebührenfinanziert)
- Abfallentsorgung (Gebührenfinanziert)

Der Finanzplan dient lediglich zur Information an der Gemeindeversammlung. Bei der Erstellung des Budgets 2018 wurde auch der Finanzplan 2017 – 2022 aktualisiert. Dieser basiert u.a. auch auf Prognosen. Diese wurden soweit gewissenhaft berechnet, sind aber naturgemäss mit Unsicherheiten verbunden.

- ✓ Die Ausgaben im Allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) wurden gemäss Erfahrungswerten in die Planung übernommen.
- ✓ Bei den Steuern wurde mit 3 Steueranlagen geplant:
  - mit der aktuellen Anlage von 1.35, sowie mit den Anlagen 1.30 und 1.25
- ✓ Die Steuereinnahmen werden 2017 voraussichtlich rund 1.8 Mio betragen. In den Jahren 2018 – 2022 wurden diese mit je rund 1.55 Mio. budgetiert. Dies bei einer Steueranlage von 1.25.
- ✓ Ein Steuerzehntel bedeutet maximal rund 125'000 weniger Einnahmen. Es sind also Reserven vorhanden.

Anhand von zwei Grafiken werden die prognostizierten Ergebnisse im allgemeinen Haushalt bei einer Steueranlage von 1.35 im Vergleich zu einer Anlage von 1.25 präsentiert.

## Fazit

- ✓ Auch mit einer Steueranlage von 1.25 sollte die Gemeinde ihre Aufgaben längerfristig finanzieren können.
- ✓ Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Durchschnitt 122%.
- ✓ Eine Senkung der Steueranlage auf 1.25 ist aufgrund der planbaren Fakten somit gut umsetzbar.
- ✓ Allfällige Verluste können mit bestehendem Eigenkapital abgedeckt werden
- ✓ Das Budget 2018 wurde deshalb mit dieser Steueranlage erstellt.

## Traktandum 6

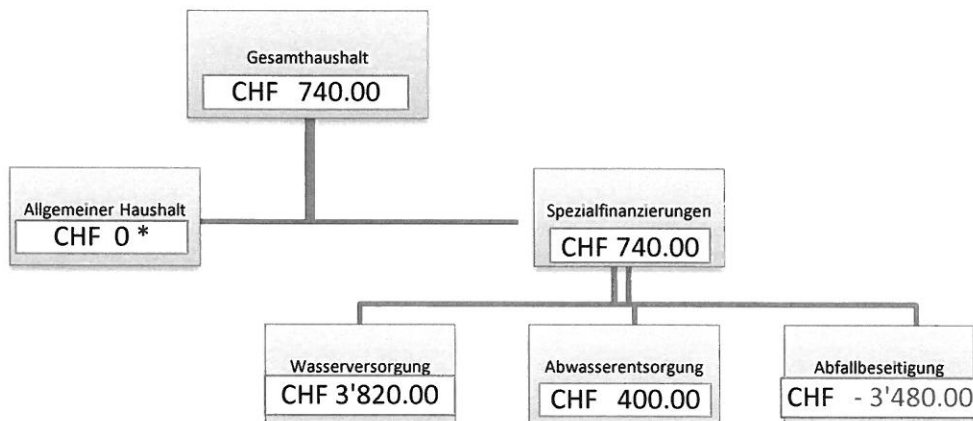
### b) Budget 2018; Genehmigung

## Auf einen Blick

Das steuerfinanzierte Budget für das Jahr 2018 schliesst mit einem Aufwand von Fr. 1'926'010.00 und einem Ertrag von Fr. 1'965'485.00 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 39'475.00 ab.

Dieser Überschuss muss gemäss Artikel 84 GV (Gemeindeverordnung) für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden, so dass ein ausgeglichenes Budget vorgelegt wird.

Das Budget 2018 (inkl. Spezialfinanzierungen) sieht folgende Ergebnisse vor:



\* inkl. systembedingte zusätzliche Abschreibung nach HRM2 von Fr. 39'475.00

Die Spezialfinanzierungen schliessen ausser bei der Abfallbeseitigung alle mit einem Ertragsüberschuss ab. Dies bereits in Berücksichtigung der neuen Gebührenstruktur im Bereich Abwasser und Wasser. Bei der Abfallbeseitigung wurde bewusst pro 2017 die Grundgebühr pro Haushalt auf Fr. 140.00 reduziert, damit die hohen Rücklagen bei der Abfallbewirtschaftung reduziert werden können.

Weitergehend wird auf die ausführlichen Informationen im A-Journal verwiesen.

## Steuer- und Gebührenansätze:

Das Budget 2018 basiert auf folgenden Steuer- und Gebührenansätzen:

Steueranlage:	1.25 Einheiten (neu)
Liegenschaftssteuer:	1.00 %o des amtlichen Wertes (unverändert)
Hundetaxe:	Fr. 60.00 je Hund (unverändert)
Feuerwehrsteuer:	2 % der Staatssteuer, min. Fr. 100.00, max. Fr. 450.00 (unverändert) <b>(Wird von der Gemeinde Muri festgelegt.)</b>
<b>Wassergebühr:</b>	
Grundtarif pro Jahr	gemäss Gebührenverordnung über den Wassertarif ab 1.1.2018
Verbrauchsgebühr	Fr. 1.70 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch (Neu) (zuzüglich MwSt.)
<b>Abwassergebühr:</b>	
Grundgebühr:	gemäss Gebührenverordnung über den Abwassertarif ab 1.1.2018
Verbrauchsgebühr	Fr. 3.20 pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch (zuzüglich MwSt.)
Regenabwassergebühr:	Gemäss Gebührenverordnung über den Abwassertarif ( Umsetzung erst mit Beschluss Gemeinderat zu späterem Zeitpunkt)
<b>Abfallbeseitigung:</b>	Grundgebühr pro Jahr Fr. 140.00 pro Haushalt (unverändert)
Gebührenmarken	(unverändert)
35 l Sack	Fr. 1.60
60 l Sack	Fr. 2.70
110 l Sack	Fr. 5.00
240 l Container	Fr. 10.40
800 l Container	Fr. 39.00

## Wofür geben wir Geld aus – was nehmen wir ein?

Gemeinderat Peter Keller informiert detailliert über den Zusammenschluss der nachstehenden Erfolgsrechnung (Budget) nach funktionaler Gliederung:

Allgemeine Verwaltung	320'720	43'300
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	67'200	45'240
Bildung	488'130	94'010
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	30'600	3'800
Gesundheit	2'600	0
Soziale Sicherheit	452'900	0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	168'370	2'100
Umweltschutz und Raumordnung	564'000	524'135
Volkswirtschaft	2'400	29'200
Finanzen und Steuern	392'045	1'747'180

## Beurteilung der Finanziellen Situation

- ✓ Solide Gemeindefinanzen
- ✓ Eigenfinanziert
- ✓ Laufende Investitionen in die gemeindeeigenen Anlagen
- ✓ Investitionsbedarf in der Wasserversorgung

Aus der Versammlung erfolgen keine Wortmeldungen.

### Antrag des Gemeinderates zum Budget 2018:

- Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern: **1.25 (neu)**
- Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern **1,0‰** des amtlichen Wertes
- Genehmigung des vorliegenden Budgets 2018, bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag	Ergebnis
- Allgemeiner Haushalt	Fr. 1'965'485	Fr. 1'965'485	Fr. 0
- Wasserversorgung	Fr. 128'330	Fr. 132'150	Fr. 3'820 (Ertrag)
- Abwasserentsorgung	Fr. 315'000	Fr. 315'400	Fr. 400 (Ertrag)
- Abfallentsorgung	Fr. 75'930	Fr. 72'450	Fr. 3'480 (Minus)
- Gesamthaushalt	Fr. 2'484'745	Fr. 2'485'485	Fr. 740 (Ertrag)

### Beschluss:

Dem vorliegenden Budgetantrag wird einstimmig (51 Stimmen) zugestimmt.

### Anmerkung:

Josseck Andrea verlässt nach diesem Traktandum die Gemeindeversammlung.

## Traktandum 7 Orientierungen

### a) RBS Linie 40 / Verspätungsproblematik

GP Alfred Jost informiert anhand von 6 Folien über die Verspätungsproblematik der RBS Linie 40.

### Ausgangslage:

- zu Stosszeiten anfällig für Verspätungen
- in Hauptverkehrszeiten sind Anschlüsse oft nicht gewährleistet, störungsanfällig
- Unter Federführung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM), Durchführung einer Mitwirkung im vergangenen August bei den betroffenen Gemeinden und Transportunternehmen

### Kurzfristiger Ansatz: Fahrplan erhält mehr Luft

- Empfehlung Studie RKBM, Stabilisierung Betrieb mit zusätzlichen Massnahmen
- Ab Fahrplanwechsel im Dezember: Verlängerung der Fahrzeit in den Spitzenzeiten am Abend um rund 10 Minuten
- Im Fahrplanentwurf 2018 wurde diese Massnahme aufgenommen.

- In den abendlichen Spitzenstunden werden auf Teilstrecken zur Entlastung zusätzlich Dispo Busse eingesetzt (z. B. Fahrzeugwechsel im Gümligenfeld).

#### **Inoffizielle Resultate der Mitwirkung:**

- |                           |        |
|---------------------------|--------|
| • Eingegangene Beiträge:  | ca. 35 |
| • Bevorzugung Variante 2: | ca. 20 |
| • Neutral:                | ca. 10 |
| • Rest:                   | ca. 5  |

#### **Mittelfristiger Ansatz: Aufteilung in zwei Linien als Bestlösung**

- Verbesserung der Zuverlässigkeit der Anbindung von Muri Süd/Allmendingen ans Stadtberner Tramnetz (Grund: keine Abhängigkeiten mehr zum verspätungsanfälligen Abschnitt zwischen Papiermühle und Burgernziel)
- Damit auch Entschärfung auf dem Abschnitt Kappelisacker – Egghölzli
- Verbesserung nur, wenn im Raum Egghölzli Wendemöglichkeiten für die Busse geschaffen werden
- Falls die kurzfristigen betrieblichen Lösungen die Fahrplanstabilität in den nächsten Jahren nicht merklich verbessern, schlägt eine Studie vor, die Realisierung dieser Wendemöglichkeiten vertieft zu prüfen

#### **RBS Linie 40**

##### **Verlängerung nach Rubigen ab 2030?**

---

Die Aufteilung in zwei Abschnitte ist laut RKBM auch die Voraussetzung für eine Verlängerung der Linie 40 bis Rubigen – eine Idee, die auf Wunsch der Gemeinden geprüft werden soll.

Aus Kosten-Nutzen-Überlegungen rät die Studie, die Verlängerung genauer unter die Lupe zu nehmen, wenn die S-Bahn im Aaretal im Viertelstundentakt verkehrt und Anschlüsse an die S-Bahn in Rubigen möglich sind. Damit sei gemäss heutigem Planungsstand von einem Zeithorizont von 2030 auszugehen.

Bis weitere offizielle und verlässliche Informationen folgen, wird es noch einige Zeit dauern. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit wieder orientieren.

#### **b) SBB Objektstudie „Ausbau Aaretal, Wankdorf Süd – Münsingen“**

Der öffentliche Verkehr nimmt mittel- und langfristig weiter stark zu (bis ins Jahr 2030 zwischen 20 – 30%). Die SBB plant deshalb derzeit in einer Objektstudie ein Ausbauprojekt im Aaretal, mit der Entflechtung auf der Strecke Wankdorf – Ostermündigen, Gümligen-Süd (Allmendingen), Rubigen – Münsingen.

Die SBB planen das gewünschte Regionalverkehrsangebot (1/4-Takt Bern-Münsingen, 1/2-Takt Bern-Langnau) gemäss 2. Teilergänzung S-Bahn Bern bereitzustellen. Das Projekt beinhaltet neben Ausbauten in Bern Wankdorf und Münsingen auch eine Entflechtung der Emmentaler und Thuner Linie in Gümligen Süd, um dort ein konfliktfreies Abkreuzen der Züge zu ermöglichen. Im Gebiet Rüti (Allmendingen) soll voraussichtlich ein niveaufreier Übergang realisiert werden. Ein 3. Gleis nach Münsingen wird es nicht geben.

Gemeinderat Patrick Linder informiert, dass am 12. Dezember 2017 mit den betroffenen Land- und Waldbesitzern sowie Vertretern der SBB, des Kantons und der Gemeinde ein Informationsanlass stattfinden wird.

Zeithorizont des Projektes:

Vorprojekt: 2018 – 2019  
Planungsverfahren: 2021 – 2022  
Baustart: 2023  
Bauzeit: 10 Jahre  
Inbetriebnahme 2030

Sobald konkrete Informationen vorliegen, wird in einem nächsten A-Journal und/oder an einer Gemeindeversammlung wieder informiert.

## Traktandum 8 Verschiedenes

Aus der Versammlungsmitte werden keine Voten eingebracht.

\*\*\*\*\*

Der Gemeindepräsident weist zum Abschluss der Versammlung nochmals auf die Beschwerdemöglichkeiten hin.

Alfred Jost dankt seinen Ratskollegen für ihre Unterstützung und dem Verwaltungs- und Betriebspersonal für die geleistete Arbeit.

Schluss der Versammlung: 21.30 Uhr

### GEMEINDEVERSAMMLUNG ALLMENDINGEN

Der Präsident:

Alfred Jost

Die Sekretärin:

Spycher Marlis

### Genehmigung

Das Protokoll wurde gestützt auf die Publikation im Anzeiger Region Bern vom 13. Dezember 2017 vom 14. Dezember bis am 13. Januar 2018 in der Gemeindeverwaltung Allmendingen öffentlich aufgelegt.

Einsprachen wurden keine eingereicht.

Anlässlich der Sitzung vom 13. Februar 2018 hat der Gemeinderat das Protokoll genehmigt.

Der Präsident:

Alfred Jost

Die Sekretärin:

Spycher Marlis